

# Stadt Heinsberg – 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 ‚Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm‘

Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitige Bürgerbeteiligung – und § 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	15.08.2019	✓		Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) werden erhebliche fachliche und systematische Bedenken erhoben. Diese beziehen sich 1.) auf die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Solaranlagen und 2.) auf die widersprüchlichen Angaben in den Planunterlagen.	–	Kenntnisnahme  Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
					zu 1.) Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 8,1 ha. Das Areal ist vollständig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und soll komplett als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ ausgewiesen werden. Aus den Angaben zum parallelen Bebauungsverfahren (BP) ist zu entnehmen (Kap. 11 der Begründung), dass davon 4,8 ha für die Solaranlagen (bezeichnet als "Sondergebiet"), 0,5 ha für die Landwirtschaft und 2,7 ha für Natur und Landschaft (bezeichnet als "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft") zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die geplante Ausweisung im FNP 40 % mehr Fläche betrifft, als für die Solaranlage notwendig	Die umgebenden Maßnahmenflächen sind mit der ehemaligen Abgrabungsfläche funktional verknüpft, da sie im Rahmen der Rekultivierung angelegt wurden. Sie stellen den planerischen Ausgangszustand dar und sind zu erhalten. Durch sie wird die Einbindung der geplanten Nutzung in das Landschaftsbild sichergestellt. Insofern erfolgt eine – in ihrem eigenen Nutzungszweck untergeordnete – funktionale Verknüpfung mit künftigen Vorhaben im Plangebiet. Der Flächennutzungsplan stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB "für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung [...] in den Grundzügen" dar. Die Stadt Heinsberg stellt im Flächennutzungsplan entsprechend dieser Vorgabe keine kleinteiligen – konkreten Bebauungsplänen zugeordneten – Maßnahmenflächen dar. Da die Maß-	

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>ist, zumal die übrige Fläche offensichtlich für eine Erweiterung der Solaranlage ausscheidet.</p>	<p>nahmenflächen dem Nutzungszweck Solarpark dienen, gehen sie aufgrund des gröberen, nicht parzellenscharfen Maßstabs des Flächennutzungsplans in der Darstellung 'Sondergebiet' auf. Auf eine nutzungsscharfe Abgrenzung der Fläche für die Landwirtschaft wird ebenso aufgrund des Darstellungsmaßstabes verzichtet.</p>	
					<p>Im Fokus unserer Stellungnahme stehen die 4,8 ha (Kernfläche), die für die Solaranlage vorgesehen sind, da hier die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung entfallen soll. Unstrittig ist, dass diese Fläche landwirtschaftlich genutzt wird: Dies steht zunächst in Übereinstimmung mit der Ausweisung im FNP. Der Begründung zur Änderung des FNP ist zu entnehmen, dass die Fläche nach Abgrabung rekultiviert, mit Datum vom 10.12.2002 aus der Bergaufsicht entlassen und anschließend als Grünland genutzt wurde (Kap. 2.2). Die überlagernde Darstellung im FNP für die Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen ist insofern für diese Fläche als historisch zu betrachten. In den Unterlagen zum parallelen BP wird aus dem Umweltbericht (UB) und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ersichtlich, dass es sich bei der Kernfläche um eine landwirtschaftliche Fläche handelt (z. B. UB, Abb. 4). Dies entspricht im Übrigen den Vorgaben der Rekultivierung (LBP, S. 6). Auch im ALKIS NW ist die Fläche als „Landwirt-</p>	<p>Die Kernfläche steht nach der vorangegangenen Auskiesung, Verfüllung und Rekultivierung aktuell unter Grünlandnutzung, nach Angabe der Eigentümer als Mähwiese mit 2-schüriger Mahd. Eine darüber hinaus gehende landwirtschaftliche Nutzung hat bislang nicht stattgefunden und ist auch nicht beabsichtigt, da aufgrund der vorangegangenen Abbautätigkeit sowie der anschließenden Wiederverfüllung kein natürlicher Bodenaufbau mehr vorliegt. Die Fruchtbarkeit der Böden im Plangebiet ist herabgesetzt und die Schutzwürdigkeit gemäß Geologischem Dienst nicht mehr gegeben. Darüber hinaus werden große Teile der Fläche im Altlastenkataster des Kreises geführt. Über die zur Verfüllung genutzten Stoffe liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Insofern ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht gegeben.</p>	<p>Die Bedenken der Stellungnahme werden nicht geteilt.</p>

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>schaft / Grünland" klassifiziert, während die übrigen Flächenanteile des betroffenen Flurstücks Gemarkung Heinsberg, Flur 21, Flurst. 70 den Nutzungen „Tagebau, Grube, Steinbruch ...“, „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, ...“ und „Gehölz“ zugeordnet wurden.</p> <p>Schließlich können wir selbst aus Daten zur EU-Agrarförderung die Nutzung mindestens seit 2005 nachvollziehen. Demnach wurde die Fläche mindestens seit 2005 als Dauergrünland (Beweidung oder Mahd) bewirtschaftet.</p>		
					<p>Die Planung, diese Fläche für Solaranlagen zu nutzen, widerspricht u. E. somit eindeutig den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP): Schon vor der Änderung des LEP 2017 wurde als raumplanerisches Ziel – nicht als Grundsatz – formuliert, die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden (LEP 2017, 10.2-5). Mit der aktuellen Änderung des LEP wird in den Erläuterungen zu 10.2-5 noch eindeutiger als vorher klargestellt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht für Freiflächen-Solaranlagen in Frage kommen (LEP 2019, zu 10.2-5).</p>	<p>Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan wird unter 10.2-5 'Ziel Solarenergienutzung' dargelegt, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist. Ausdrücklich davon ausgenommen ist die Wiedernutzung bergbaulicher Brachflächen. Insofern entspricht die Nutzung der Abgrabungsfläche den Zielen der Landesplanung.</p> <p>Mit der im Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans enthaltene Anpassung der Formulierung des Ziels 10.2-5, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die Nutzung der Solarenergie möglich ist, sofern es sich um die Wiedernutzung bergbaulicher Brachflächen handelt, dokumentiert die Landesregierung, dass durch die raumordnerischen Ziele, die Nutzung vorbelasteter Flächen durch Solarenergie vereinfacht werden soll.</p>	<p>Die Bedenken der Stellungnahme werden nicht geteilt.</p>

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>zu 2.)                      In den Begründungen zur Änderung des FNP und zum BP (Kap. 3.1) wird trotz der zuvor dargelegten Nutzungssituation und entgegen der eigenen Festlegungen in den Planunterlagen behauptet, die Kernfläche falle in die Kategorie „bergbauliche Brache“, auf die das Ziel 10.2-5 des LEP anzuwenden sei.                      Sowohl in der Fassung 2017 als nach der Änderung in 2019 beziehen sich die Ausnahmen vom Ziel 10.2-5 auf:                      „• die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,                      • Aufschüttungen oder                      • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ...“                      (LEP 2019)                      Die fragliche Kernfläche ist hingegen seit mehr als 16 Jahren aus der der Bergaufsicht entlassen. Die Fläche wurde entsprechend der Vorgaben zu einer landwirtschaftlichen Fläche rekultiviert und unterliegt als solche mindestens seit 13 Jahren einer landwirtschaftlichen Nutzung. Sie erfüllt somit weder im landwirtschaftlichen Sinne noch im planerischen Sinne die Definitionen einer Brachefläche und kann somit nicht unter die Ausnahmen des Ziels 10.2-5 fallen.</p>	<p>Aufgrund der ursprünglichen Abbautätigkeit und der o.a. Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die erfolgte Verfüllung, ist aus Sicht der Stadt Heinsberg die Einordnung der Fläche in die im Ziel 10.2-5 aufgeführten Ausnahmen unstrittig. Diese Einschätzung wurde durch die Bezirksregierung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage mit Schreiben vom 29.03.2016 bestätigt.</p>	<p>Die Bedenken der Stellungnahme werden nicht geteilt.</p>

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>Unter 3.1. der Begründung zum FNP wurde außerdem bezüglich der raumordnerischen Unbedenklichkeit auf eine Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 29.03.2016 verwiesen. Aufgrund des Datums ist offensichtlich, dass der LEP 2017 (Veröffentlichung am 25.01.2017) in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt werden konnte. Erst recht vor dem Hintergrund der diesjährigen Änderung des LEP ist eine aktuelle Stellungnahme unabdingbar.</p> <p>Mit unseren Bedenken wenden wir uns nicht gegen den Ausbau erneuerbarer Energien. Wir sehen in der vorliegenden Planung vielmehr einen möglichen Präzedenzfall, der den eindeutigen Vorgaben des LEP zuwiderlaufen würde.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Fläche kann – selbst wenn sie aus einer Rekultivierung hervorgeht – nicht zu einer Brachfläche i. S. des Ziels 10.2-5 umdeklariert werden. Dies würde im Übrigen auch den Wert von Rekultivierungen generell in Frage stellen.</p> <p>Würde der Argumentation der Planung gefolgt, würden sich in Anbetracht des Umfangs bestehender und künftiger rekultivierter Flächen Dimensionen für Freiflächen-Solaranlagen eröffnen, die ganz sicherlich nicht im Sinne des LEP sind.</p>	<p>Wie o.a. haben die im Ziel 10.2-5 angeführten Ausnahmen im Entwurf zur Änderung des LEP nach wie vor Bestand. Insofern gibt es keinen Anlass, die im Rahmen der landesplanerischen Anfrage bestätigte Einschätzung als Konversionsfläche in Frage zu stellen. Seitens der Bezirksregierung erfolgte im Rahmen der Bauleitplanverfahren kein Hinweis auf eine veränderte Sachlage. Eine Wiederholung der landesplanerischen Anfrage ist insofern nicht erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
T2	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	21.08.2019		✓	<p>Es werden folgende Informationen und Hinweise gegeben:  <b>Erdbebengefährdung</b>                      Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Techni-</p>	<p>Hinweise zur Erdbebengefährdung werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>schen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone/ geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Heinsberg, Gemarkung Heinsberg: 2/S</li> </ul> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeu-</p>		

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					tungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
					<p><b>Baugrund</b>            Nach den mir vorliegenden Informationen ist im Untergrund der Planfläche mit Auffüllungen zu rechnen.            Von Nordwesten nach Südwesten wird die Planfläche von dem „Diagonal-Sprung“ gequert.            Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge von Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohletagebau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o. g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.            Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme wurde jedoch seitens der RWE nicht abgegeben.            Ein Hinweis auf die empfohlene Untersuchung des Baugrundes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
T3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	20.08.2019	✓		<p>Das betreffende Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg" im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.            Weiterhin liegt der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 244" im Eigentum von RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH (vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in</p>	<p>Die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme wurde jedoch seitens der RWE nicht abgegeben.            In der Begründung zur 39. Flächennutzungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis auf die verliehenen Bergwerksfelder aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>50416 Köln) sowie über dem Bergwerksfeld "Aphoven Z" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der RWE Power AG als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Bergwerksfeldeigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.</p>		
					<p>Hinsichtlich durch die Änderung des Flächennutzungsplans betroffener bergbaulicher Flächen teile ich Ihnen mit, dass es sich bei dem Plangebiet um die ehemalige Abgrabungsfläche "Waldenrather Weg I, nördlicher Teil" handelt. Nach einer Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg aus dem Jahr 1996 war die Bergbehörde ausschließlich für den südlich angrenzenden Teil des Tagebaus zuständig. Auf dem betreffenden nördlichen Teil des Tage-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 84 werden entsprechend angepasst. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird unter der Ifd. Nr. T4 behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt..</p>

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>baus wurde eine Bauschuttdeponie unter der Zuständigkeit des Kreises betrieben. Im Jahr 2002 war die Rekultivierung in diesem Bereich abgeschlossen und wurde von der zuständigen Behörde, dem Kreis Heinsberg, abgenommen. Eine Zuständigkeit der Bergbehörde lag bzw. liegt nicht vor.</p> <p>Aus diesem Grunde bitte ich um Korrektur des in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heinsberg unter dem Gliederungspunkt "2.2 Derzeitige Nutzung" enthaltenen Satzes "Die Fläche wurde mit Datum vom 10.12.2002 aus der Bergaufsicht entlassen" zu bspw. "Die Fläche wurde am 10.12.2002 nach erfolgter Rekultivierung von der zuständigen Behörde, dem Kreis Heinsberg, abgenommen".</p> <p>Für weitergehende Informationen zur ehemaligen Deponiefläche empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg zu beteiligen.</p>		
					<p>Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass südlich an das Plangebiet die aktuell unter Bergaufsicht stehenden Abgrabungsflächen "Waldenrather Weg I, südlicher Teil", "Waldenrather Weg II" sowie "Wilhelm" angrenzen.</p>	-	Kenntnisnahme
					<p>Abschließend teile ich Ihnen mit, dass nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zu den Grundwasser- verhältnissen wird in den Bebauungsplan auf- genommen. Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden</p>	Die Stellungnahme wird be- rücksichtigt.

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) der Planungsbereich von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsvorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln,</p>	<p>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Stellungnahmen wurden seitens der vorgenannten Träger nicht abgegeben. .</p>	

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
T4	Kreis Heinsberg	27.08.2019		✓	Seitens der Abgrabungsbehörde, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde, der Immissionsschutz sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:	-	Kenntnisnahme
					Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan Nr. 84 - Heinsberg - Solarpark Tagebau Wilhelm bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus alllastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wenn eine Auflockerung des Bodens erfolgen muss, sind maximal die oberen 30 cm aufzulockern, damit das darunter liegende Auffüllmaterial nicht an die Oberfläche gefördert wird. Eine zu tiefe Auflockerung kann zu einer Mobilisation von Schadstoffen führen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
					Immissionsschutz: Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken. Bei dem geplanten „Heinsberg-Solarpark - Tagebau-Wilhelm“ sollen 14.616 Solarmodule auf einer geplanten Fläche von ca. 8,1 ha zum Einsatz kommen, von denen erhebliche Blendwirkungen ausgehen können. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn	Photovoltaikmodule sind konstruiert, um möglichst viel Sonneneinstrahlung in elektrische Energie umzuwandeln. Im Schnitt werden über 80 % der eingehenden Strahlung genutzt und nicht reflektiert. Durch die Ausrichtung der Modultische in Richtung Süden könnten Reflexionen allenfalls in Richtung Westen, Osten und Süden erfolgen. Aufgrund der Lage und Entfernung relevanter Immissionsorte innerhalb des Stadtgebietes (nächstgelegene	Die Bedenken der Stellungnahme werden zurückgewiesen.

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					durch ein Blindgutachten nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten der Planungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die benachbarten Anlagen auftreten.	Wohnbebauung in Aphoven etwa 700 m) sind Beeinträchtigungen empfindlicher Nutzungen nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird durch die vorhandene Eingrünung die Blendwirkung auch in unmittelbarer Nähe des Solarparks minimiert.	
					Darüber hinaus wird darum gebeten, auch die Träger der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden am Verfahren zu beteiligen.	Die Träger der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden wurden im Nachgang der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen werden unter den Ifd. Nr. T9 und T10 behandelt. Seitens der o.g. Luftfahrtbehörden werden jedoch keinen Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
					Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz erfolgt nach Vorlage der Artenschutzprüfung Stufe II.	Die Artenschutzprüfung Stufe II wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Durch die in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommenen Vorgaben zu Zeiten für Bau- und Gehölzschnittmaßnahmen können relevante Auswirkungen vermieden werden. Der Bericht liegt den Verfahrensunterlagen bei und wird der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
					Hinsichtlich der Bilanzierung des Eingriffs - insbesondere der Bewertung der mit Solarmodulen bestandenen Wiesenfläche im Planzustand - äußert die untere Naturschutzbehörde jedoch Bedenken in Bezug auf den durch den Gutachter hoch angesetzten ökologischen Wert der Fläche. Aus Sicht der Behörde kann die Fläche im Planzustand mit höchstens 3 Punkten bewertet werden. Folgende Argumente führen zu dieser Einschätzung:	Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst. Ein plangebietsexternes Ausgleichserfordernis besteht nicht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>1) Die Überschattung der Fläche wird - auch unter Berücksichtigung der veränderten Einstrahlwinkel des Sonnenlichts im Tagesverlauf - immens sein, sodass zu erwarten ist, dass zumindest der mittig gelegene Teil unter den Panels dauerhaft zu wenig Sonnenlicht und Regen erhalten wird. Somit ist davon auszugehen, dass sich in diesem Bereich eine vegetationsarme Struktur entwickeln wird.</p> <p>2) Ausschlaggebend für die Bewertung einer Fläche ist der ökologische Zustand nach 30 Jahren. Selbst bei Verwendung von Regiosaatgut kommt es i. d. R. innerhalb weniger Jahre zu einer Verarmung der Fläche, sodass nur wenige, typische Weidegräser und einige Kräuter dauerhaft auf der Fläche zu finden sein werden. Eine Dauerbeweidung mit Schafen mit ihrem selektiven Fraßverhalten fördert diese Verarmung zusätzlich. Blühaspekte, Insbesondere hochwachsender Arten, werden durch ständiges Abweiden nur wenig zum Tragen kommen. Insgesamt werden sich langfristig weniger als 20 Pflanzenarten auf der Fläche etablieren können, bei einer dauerhaften Beweidung noch weniger. Eine wirklich artenreiche Mähwiese bzw. -weide wird so nicht entstehen können. Auch die Anforderungen des Brandschutzes an eine technische Anlage erfordern eine an diese Bedürfnisse angepasste Bewirtschaftung, die nicht gleichzustellen ist mit der Pflege einer Extensivwiese ohne eine solche Anlage.</p> <p>3) Das Potential, durch eine verbesserte Kleintierfauna die Fläche für Greifvögel attraktiver zu ma-</p>		

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>chen, kann die untere Naturschutzbehörde ebenfalls nicht erkennen, da die meisten Greifvögel offene und ebene Gebiete für eine erfolgreiche Jagd benötigen. Diese Situation ist durch die erhöht stehenden Solarpanels nicht gegeben. Es entstehen schluchtenartige Strukturen, die für Greifvögel kaum effizient nutzbar sind.</p> <p>All diese Punkte führen zu dem Ergebnis, dass die Fläche im Planzustand höchstens eine ökologische Wertigkeit von 3 Punkten pro m<sup>2</sup> aufweisen wird, sodass die finale Bilanzierung entsprechend anzupassen ist.</p> <p>Da jedoch auch der Ausgangszustand der Fläche (Intensivwiese) mit 3 Punkten bewertet werden kann, führt dies dazu, dass sich die Fläche, abgesehen von der punktuellen Versiegelung durch die Trägerfundamente, in der Bilanz kaum schlechter darstellt als vorher.</p> <p>Sofern nach der Neukalkulation der Eingriffsbilanz ein Defizit verbleibt, so sind im weiteren Verfahren geeignete Flächen für eine externe Kompensation zu benennen.</p>		
					<p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brand- schutzdienststelle keine Bedenken. Es werden – in Abhängigkeit des geplanten Baugebietes und des Maßes der baulichen Nutzung – Hinweise hinsichtlich erforderlicher Hydrantenabstände, des Löschwasserbedarfs, der Erschließung und der Gestaltung von Rettungswegen gegeben.</p>	<p>Aufgrund der geplanten Nutzung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage sind die Hinweise auf das Plangebiet nicht anzuwenden.</p> <p>Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.</p>	<p>Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T5	Alliander Netz Heinsberg GmbH	22.07.2019	✓	✓	Vorhandene Mittelspannungskabel auf dem Waldenrather Weg reichen für den geplanten Solarpark nicht aus. Daher werden umfangreiche Tiefbauarbeiten zur UA Heinsberg erforderlich.	Die Anbindung des Plangebietes an das Stromnetz ist nicht Bestandteil der Bauleitplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T6	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	26.07.2019		✓	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche und des konkreten Verdachts wird empfohlen.	Ein Hinweis auf Kampfmittel wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf Grund der vorherigen Abgrabung und anschließenden Wiederverfüllung ist jedoch von keiner Kampfmittelbelastung auszugehen.	Der Stellungnahme wird berücksichtigt.
T7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	15.08.2019		✓	Auf die Stellungnahme zum parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird unter der lfd. Nr. T1 behandelt.	–
T8	Amprion GmbH	26.08.2019		✓	Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich mindestens 33,50 m südlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit geringfügig innerhalb des 2 x 35,00 m = 70,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht bezüglich der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken. Wir bitten Sie allerdings zu berücksichtigen, dass im Schutzbereich der Leitung Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von 5 m zulässig sind und Beeinträchtigungen der Leitung durch an den Schutzstreifen angrenzende Gehölze vermieden werden	Der Schutzstreifen der Freileitung überragt einen geringfügigen Teil der festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft. Die Freileitung selbst befindet sich in mehr als 30 m Entfernung. Die dem Schutzstreifen nächstgelegenen Flächen mit festgesetzten Pflanzmaßnahmen befinden sich in mehr als 10 m Entfernung. Insofern kann eine Beeinträchtigung der Höchstspannungsfreileitung bzw. des Schutzstreifens ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg und Bebauungsplan Nr. 84 „Heinsberg-Solarpark Tagebau Wilhelm“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	FNP	BP	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					müssen. Erforderliche Gehölzschnitte gehen zu Lasten des Eigentümers. Leitungs- und Maststandorte müssen zugänglich bleiben, Pflanzarbeiten sind im Vorfeld abzustimmen.		
<b>T9</b>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.10.2019		✓	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T10</b>	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	22.10.2019		✓	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich der Behörde als Trägerin öffentlicher Belangen im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Oktober 2019. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.